

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Aktuelle Rechtsprechung:

Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Nach Urteil des BFH vom 14.11.2013 – VI R 36/12 handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber (im Urteilsfall eine Spedition) die gegen den Arbeitnehmer (LKW-Fahrer) wegen Verstoßes gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängten Bußgelder, erstattet. Solche Zahlungen haben nur dann keinen Arbeitslohncharakter und können demnach steuerfrei ausgezahlt werden, wenn sie bei objektiver Würdigung aller Umstände sich nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegendem Interesse des Arbeitgebers gezahlt werden. Ein rechtswidriges Tun, wie hier die Überschreitung der Lenk- und Ruhezeiten, kann nicht im Interesse des Arbeitgebers sein – so die Richter. Gleiches gilt im Übrigen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen und sonstigen Verkehrsdelikten.

Eine Spende die direkt an den Papst gezahlt wird, ist nicht abzugsfähig

Die Klage eines Geschäftsführeres einer Steuerberatungs-GmbH vor dem Finanzgericht Köln (Urteil vom 15.01.2013 – 13 K 3735/10) mit dem der Abzug einer Spende an den Papst erstritten werden sollte, hatte keinen Erfolg. Der Geschäftsführer hatte im Rahmen einer Privataudienz dem Papst persönlich einen Scheck in Höhe von 50.000 € übergeben. Hierfür erhielt die GmbH eine Spendenquittung die als Aussteller den "Staatssekretär seiner Heiligkeit" und als Ausstellungsort den Vatikan auswies. Das Finanzamt sah darin nicht die katholische Kirche Deutschland, sondern den Vatikanstaat als Empfänger an und versagte den Spendenabzug.

Kosten für betreutes Wohnen können als haushaltsnahe Dienstleistung abzugsfähig sein

Die Klage eines Mieters einer Seniorenresidenz vor dem FG Nürnberg (Az 6 K 1026/13) war erfolgreich. Er kann die Pauschale für den Betreuungsvertrag mit der Residenz anteilig als haushaltsnahe Dienstleistung absetzen. Dies gilt für die Kosten, die einer Hilfe im Haushalt gleichzusetzen sind und für Bereitschaftsdienste. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, so dass der BFH noch endgültig entscheiden muss (Az. VI R 18/14).

Steuerberater

Holger Piscator

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: piscator@stb-piscator.de

www.stb-piscator.de